

## Ergänzungen zum Buch

### Das Anlagevermögen in der Bilanz (3. Auflage 2019)



#### Liebe Leserin, lieber Leser !

Die steuerlichen Förderungen der Corona-Hilfspakete 2020, vor allem das Konjunkturstärkungsgesetz 2020 sehen einige Neuerungen im Bereich des Anlagevermögens vor (Investitionsprämie, degressive Absetzung für Abnutzung u.a.) Auch aus der Rechtsprechung des BFG zum Thema Anlagevermögen sind einige Neuerungen und Ergänzungen ersichtlich.

#### COVID-19-Investitionsprämie

#### Abschnitt C Punkt 3

Die COVID19- Investitionsprämie beträgt **7 %** der förderfähigen Investitionen. Für Investitionen in den Bereichen Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit gilt eine erhöhte Investitionsprämie von **14 %**. Das minimale förderbare Investitionsvolumen pro Antrag ist EUR 5.000 netto. Das maximal förderbare Investitionsvolumen ist EUR 50 Mio. netto pro Unternehmen bzw. pro Konzern  
Gefördert werden **materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen, für die zwischen dem 01.09.2020 und 28.02.2021 ein Antrag für die Investitionsprämie gestellt wird**. Geringwertige Wirtschaftsgüter und gebrauchte Güter sind förderfähig, wenn es sich um eine Neuanschaffung für das investierende Unternehmen bzw. im Konzern handelt.

**Förderungsfähig** sind Unternehmen im Sinne § 1 UGB mit Sitz und/oder eine Betriebsstätte in Österreich (unabhängig von Branche, Größe, Gewinnermittlung und direkter COVID-19 Betroffenheit). Auch EAR-Rechner sowie pauschalisierte Unternehmen können die Investitionsprämie beantragen.

In den Schwerpunktbereichen Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit sind u.a. folgende Investitionen **förderfähig**:

**Ökologisierung:** Investitionen in den Bereichen Klimaschutz, Mobilitätsmanagement und Elektrofahrzeuge, Rohstoffmanagement, Energieeinsparung (Wasser, Wärme), Abfallwirtschaft sowie Gebäudesanierung, wie z.B. Wärmepumpen, Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Elektro-Fahrzeuge samt E-Ladestation Ökostromanlagen.

**Digitalisierung:** Investitionen in Hardware, Software und Technologien, die eine Digitalisierung von Infrastrukturen, Geschäftsmodellen und Prozessen begünstigen, Homeoffice, E-Commerce, die Nutzung der digitalen Verwaltung u.a. Die Verlängerungen von Softwarelizenzen sind nicht förderfähig. Investitionen in **Client-Equipment** (Headsets, Mikrophone, Mobiltelefone, Laptops oder Bildschirme) werden **nur mit 7 % gefördert**.

**Gesundheit:** Investitionen in Anlagen zur Entwicklung und Produktion von pharmazeutischen Produkten und in Anlagen zur Herstellung von Produkten, die in Pandemien von strategischer Bedeutung sind (z.B. Schutzmasken und Schutzkleidung, Desinfektionsmittel)

**Nicht förderfähig** sind unter anderem Unternehmen mit einem Insolvenzverfahren bzw. mit einem Insolvenzverfahren gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter zum Zeitpunkt des Antrags, sowie bestimmte öffentliche Unternehmen.

**Nicht förderfähig** sind **klimaschädliche Investitionen** (z.B. Fahrzeuge mit konventionellem Antrieb), leasingfinanzierte Investitionen, Finanzanlagen, der Erwerb von Grundstücken oder Ausbau von Wohngebäuden für die Vermietung an Private.

**Zeitraum für die Investitionsprämie:** Erste Maßnahmen für die Investitionen müssen zwischen dem 01.08.2020 und dem 28.02.2021 gesetzt werden. Erste Maßnahmen sind Bestellungen, Lieferungen, Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen, Abschluss eines Kaufvertrages oder der Baubeginn. Vor dem 01.08.2020 und nach dem 01.03.2021 dürfen keine ersten Maßnahmen gesetzt werden. Die Inbetriebnahme und die Bezahlung der Investition haben bis 28.02.2022 zu erfolgen. Beträgt das Investitionsvolumen mehr als EUR 20 Mio., wird diese Frist bis zum 28.02.2024 verlängert.

#### **Antragstellung und Auszahlung:**

Die Antragstellung für die Investitionsprämie kann **ausschließlich** auf der Online *Plattform „aws Fördermanager“* erfolgen. Der Antrag ist zwischen dem 1.9.2020 und 28.2.2021 zu stellen.

#### **Investitionsprämie und Bilanz**

Die Investitionsprämie ist nicht rückzahlbar, steuerfrei und kürzt die Anschaffungskosten **nicht** (§ 124b Z 365 EStG).

### **Degressive Absetzung für Abnutzung**

### **Abschnitt B Punkt 1.5**

Mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 wurde **für nach dem 30.6.2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter** die Möglichkeit einer **degressiven Absetzung für Abnutzung** eingeführt. Für hergestellte Wirtschaftsgüter ist dabei der Zeitpunkt der Fertigstellung maßgebend.

**Keine degressive AfA** darf für nachfolgende Wirtschaftsgüter vorgenommen werden:

- Wirtschaftsgüter, die gem. § 8 EStG einer Sonderform der AfA (Gebäude, Firmenwert, PKW) unterliegen. Ausgenommen davon sind Kfz mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer, für die eine degressive AfA beansprucht werden kann;
- unkörperliche Wirtschaftsgüter, gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Anlagen, zur Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger
- Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen (Energieerzeugungsanlagen, sofern sie mit fossiler Energie betrieben werden, Tank- und Zapfanlagen für Treib- und Schmierstoffe sowie Brennstofftanks zur Nutzung fossiler Kraft- und Brennstoffe);
- Luftfahrzeuge

#### **Geltendmachung der degressiven AfA**

Der Steuerpflichtige kann **im Jahr der Anschaffung oder Herstellung wählen**, ob er die degressive oder lineare AfA anwendet. Wird die degressive AfA gewählt, kann er den AfA-Satz innerhalb eines **Höchstausmaßes von 30 %** frei wählen, wobei der gewählte Prozentsatz in den Folgejahren unverändert fortzuführen und immer auf den jeweiligen Buchwert (Restbuchwert) anzuwenden ist. Auch bei Vornahme der degressiven AfA **gilt die Halbjahresabschreibungsregelung** gem. § 7 Abs. 2 EStG.

#### **Beispiel:**

Anschaffungskosten 200.000; Anschaffung und Inbetriebnahme im August 2020; Nutzungsdauer 10 Jahre, Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, es wird die degressive AfA im Höchstausmaß gewählt

Degressive AfA 2020:  $200.000 \times 30 \% / 2 = 30.000$  (Restbuchwert Ende 2020: 170.000)

Degressive AfA 2021:  $170.000 \times 30 \% = 51.000$  (Restbuchwert Ende 2021: 119.000)

Degressive AfA 2022:  $119.000 \times 30 \% = 35.700$  (Restbuchwert Ende 2022: 83.300)

Degressive AfA 2023:  $83.300 \times 30 \% = 24.990$  (Restbuchwert Ende 2023: 58.310) usw.

Die Inanspruchnahme der degressiven AfA steht unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und **gilt auch im außerbetrieblichen Bereich**. Einnahmen-Ausgaben-Rechner müssen die vorgenommene degressive AfA auch in der Anlagekartei ausweisen.

Hat der Steuerpflichtige die **lineare Abschreibungsmethode** gewählt, ist ein Wechsel zur degressiven AfA nicht möglich. **Zulässig** ist jedoch umgekehrt der Wechsel von der degressiven zur linearen AfA.

Kommt es zu einem **Wechsel von der degressiven zur linearen AfA**, wird im Wechseljahr der **Restbuchwert durch die Zahl der Restnutzungsdauer dividiert**. Dadurch ergibt sich ab dem Wirtschaftsjahr des Wechsels ein gleichbleibender linearer Abschreibungsbetrag.

**Beispiel:**

Anschaffungskosten 200.000; Anschaffung und Inbetriebnahme im Jänner 2021; Nutzungsdauer 10 Jahre, Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Degressive AfA 2021:  $200.000 \times 30\% = 60.000$  (Restbuchwert Ende 2021: 140.000)

Degressive AfA 2022:  $140.000 \times 30\% = 42.000$  (Restbuchwert Ende 2022: 98.000)

Degressive AfA 2023:  $98.000 \times 30\% = 29.400$  (Restbuchwert Ende 2023: 68.600)

Degressive AfA 2024:  $68.600 \times 30\% = 20.580$  (Restbuchwert Ende 2024: 48.020)

**Wechsel zur linearen AfA 2025**

Lineare AfA ab 2025:  $8.003$  (Restbuchwert Ende 2024 48.020/Restnutzungsdauer 6 Jahre)

**Gebäudeabschreibung im Betriebsvermögen**

Für Gebäude, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, beträgt die AfA im ersten Jahr **das Dreifache** des jeweiligen Prozentsatzes des § 8 Abs. 1 EStG, somit **7,5 % für Betriebsgebäude** und 4,5 % für zu Wohnzwecken überlassene Gebäude. Im zweiten Jahr verringert sich die AfA auf **das Zweifache** (5 % bzw. 3 %). Ab dem zweitfolgenden Jahr beträgt die AfA wieder nach § 8 Abs. 1 EStG 2,5 % bzw. 1,5 %.

**Beispiel:**

Anschaffung eines Betriebsgebäudes im März 2021; Anschaffungskosten des Gebäudes 500.000; AfA-Satz gem. § 8 Abs. 1 EStG 2,5 %

Beschleunigte AfA 2021:  $500.000 \times 7,5\%$  = 37.500

Beschleunigte AfA 2022:  $500.000 \times 5\%$  = 25.000

AfA ab 2023:  $500.000 \times 2,5\%$  = 12.500

Diese beschleunigte Gebäude-AfA **gilt auch für eingelegte Gebäude, wenn diese nach dem 30.6.2020 im Privatvermögen angeschafft worden sind** und später ins Betriebsvermögen eingelegt werden. Bei dieser Gebäude-AfA ist – im Gegensatz zu den sonstigen Wirtschaftsgütern – **die Halbjahresabschreibungsregelung nicht anzuwenden**. Das bedeutet, dass auch bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage im zweiten Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag anzusetzen ist. Bei hergestellten Gebäuden ist für den Herstellungszeitpunkt der Zeitpunkt der Fertigstellung maßgebend.

**Gebäude im Privatvermögen (z.B. Vermietung und Verpachtung)**

Ebenso wie im betrieblichen Bereich gilt auch hier im ersten Jahr eine beschleunigte Abschreibung in **Höhe des Dreifachen des Prozentsatzes** gem. § 16 Abs. 1 Z 8 lit. d EStG, somit 4,5 %. Im darauffolgenden Jahr das Zweifache (3 %) und danach wieder die normale AfA von 1,5 %. Auch hier ist die **Halbjahresabschreibungsregelung nicht anzuwenden**. Wie bei hergestellten Gebäuden ist der Fertigstellungszeitpunkt maßgeblich.

**Anschaffungsnebenkosten**

**Abschnitt A Punkt 5.1.3**

Kosten der **Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsfindung** betreffend geplante Investitionen dürfen im Normalfall nicht aktiviert werden. Wurde jedoch die endgültige Erwerbsentscheidung getroffen, gelten diese Aufwendungen als Anschaffungsnebenkosten. Die Kosten im Zusammenhang mit der **Erweiterung des Abbaus von Bodenschätzen** (z.B. Kosten der Umweltverträglichkeitsprüfung) sind nachträgliche Anschaffungsnebenkosten.

## Gemischt genutzte Gebäude – Aufteilung

### Abschnitt A Punkt 5.5.1

Müssen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Betriebsgebäuden auf betrieblich bzw. außerbetrieblich (privat) genutzte Gebäudeteile aufgeteilt werden, ist nicht nach der Ertragskraft der Gebäudeteile, sondern nach dem **Verhältnis der Nutzflächen** aufzuteilen. (VwGH vom 31.1.2019, Ro/2017/15/0011)

## Sanierung einer Hausfassade

### Abschnitt B Punkt 1.5.12

Ist die Sanierung der Fassade eines Betriebsgebäudes nur eine Beseitigung von Mängeln und eine bloße Wiederherstellung, so liegt kein auf 15 Jahre zu verteiler Instandsetzungsaufwand, sondern sofort abschreibbarer Instandhaltungsaufwand vor. (Der Nutzungswert des Gebäudes wird nicht wesentlich erhöht und die technische oder wirtschaftliche Nutzungsdauer nicht verlängert).

## Geringwertige Wirtschaftsgüter

### Abschnitt B Punkt 1.5.14

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2019 beginnen, wurde die Betragsgrenze für die Sofortabschreibung gem. § 13 EStG von € 400,- **auf € 800,- erhöht**.

Für Wirtschaftsgüter, die zur Vermietung bestimmt sind, kommt eine Sofortabschreibung nicht in Betracht. Wenn jedoch die **ständige Reinigung** der den Krankenhäusern, Hotels etc. überlassenen **Mietwäsche** der Hauptzweck des Leistungspaktes ist, liegt eine **aktive** Dienstleistung vor. Die Sofortabschreibung der Mietwäsche ist daher zulässig.

## Übertragung stiller Reserven – Erhöhung

### Abschnitt C Punkt. 4.1

Die Möglichkeit der Übertragung stiller Reserven gem. § 12 Abs. 7 EStG (Waldnutzung infolge höherer Gewalt) wurde ab 2020 von 50 % auf 70 % der betreffenden Einkünfte erhöht.

## Behaltefrist – Übertragung stiller Reserven

### Abschnitt C Punkt 4.2

Die bei der Veräußerung betrieblicher Anlagegüter ausgewiesenen stillen Reserven (Buchgewinne) können gem. § 12 Abs. 3 EStG nur auf neue Wirtschaftsgüter übertragen werden, die mindestens sieben Jahre zum Anlagevermögen gehört haben. Bei Personengesellschaften sind nur solche Gesellschafter begünstigt, denen das betreffende Anlagegut **in diesen sieben Jahren** gehört hat (Bei einer Übernahme des Betriebes und Weiterführung als Gesellschaft bürgerlichen Rechts beginnt für die „neuen“ Gesellschafter die Frist neu zu laufen).